

**Erste Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagsgrundschulen und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld vom 22.01.2024**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und der §§ 4 Abs. 5, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 03. Dezember 2019 (GV NRW Seite 877), des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW (SchulG) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW.01/11) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 30.10.2024 folgende 1. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagsgrundschulen und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld vom 22.01.2024 beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

„Diese Regelung wird auch auf Geschwisterkinder von Kindern, die einen heilpädagogischen Platz in Anspruch nehmen und sich analog zu § 50 Abs. 1 KiBiz in der beitragsfreien Zeit befinden, übertragen.“

**Artikel II**

In der Anlage zu § 6 Abs. 1 werden die Elternbeitragstabellen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege um eine neue Stufe 35 ergänzt. Die Stufe 34 heißt dann „bis 140.000 €“ und die Stufe 35 „über 140.000 €“.

**Artikel III**

Die Anlagen zur Satzung „Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung“ und „Elternbeitragstabelle für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ sind dieser Änderungssatzung als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

**Artikel IV**

Die Änderung der Satzung zu Artikel I tritt rückwirkend zum 01.08.2023 und die übrigen Änderungen zu Artikel II bis III zum 01.08.2025 in Kraft.